

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 20.

Marienberg, Dienstag, den 10. März.

1914.

Amtliches.

J. Nr. A. U. 1641. Marienberg, den 7. März 1914.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Terminkalender.

Samstag, den 14. d. Mts., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 6. Januar 1914 — J. Nr. A. U. 69, Kreisblatt Nr. 5 — betr. Einreichung der Boranschläge für das Jahr 1914/15.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Wiesbaden, den 27. Februar 1914.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten in Cassel mache ich in Verfolg meiner Verfügung vom 21. September 1910, Pr. I. 11. C. 3714, ergebenst darauf aufmerksam, daß auch die auf Nachbarorte sich erstreckenden kleinen Auspielungen mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 100 Mk. von den Ortspolizeibehörden genehmigt werden können, sofern diese sich der Zustimmung der beteiligten Ortspolizeibehörden versichern.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Gyzdi.

J. Nr. L. 553. Marienberg, den 5. März 1914.
Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Beziehung auf meine Verfügung vom 3. Oktober 1910, J. Nr. L. 6633, Kreisblatt Nr. 80, zur Nachachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. L. 456. Marienberg, den 5. März 1914.
An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die in meiner Verfügung vom 24. 9. 1913, J. Nr. B. 6431, (Kreisblatt Nr. 77) enthaltenen Anordnungen, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Ungarn, werden hiermit aufgehoben, da Ungarn gegenwärtig cholerafrei ist.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. A. U. 1356. Marienberg, den 3. März 1914.

Wie mir die Kartenvertriebsstelle der königlichen Landesaufnahme zu Koblenz mitteilt, haben sich in letzter Zeit verschiedene Personen mit dem Wunsche auf Herstellung von Vergrößerungen der Meßtischblätter für Wirtschafts- und Jagdzwecke pp. an die kartographische Abteilung gewandt bezw. die Erlaubnis nachgefordert, solche Karten durch die Privatindustrie herstellen zu lassen.

Ich mache infolgedessen darauf aufmerksam, daß jeder Bedarf an derartigen Karten unmittelbar an die kartographische Abteilung in Berlin NW. 40, Moltkestraße 4, zu richten ist und bei dieser jederzeit zur Ausführung kommen kann. Die Karten werden dort stets auf Grund des neuesten Materials hergestellt.

Die Bestimmungen über die Herstellung photographischer Vergrößerungen sind unten abgedruckt.

Bestimmungen

betr. die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1:25 000 und 1:100 000 durch die Kartographische Abteilung der königlich Preussischen Landesaufnahme.

1. Anträge auf Vergrößerungen von ganzen Kartenblättern oder Teilen derselben sind unter genauer Angabe des Gebietsteiles und des gewünschten Maßstabes unmittelbar an die Kartographische Abteilung Berlin NW. 40, Moltkestraße Nr. 7, zu richten.

2. Die Vergrößerungen können auf jeden beliebigen Maßstab gebracht werden. Hierbei sind jedoch geringe Abweichungen von den richtigen Maßstab wegen der beim photographischen Prozeß gebräuchlichen nassen Verfahren unvermeidlich.

3. Die Preise für die Vergrößerungen stellen sich wie folgt:

a. Photographische Drucke:

1 photographischer Druck à 100 qcm Plattengröße der Vergrößerung = 0,50 bis 0,75 Mk. Mindestpreis 1,50 Mk.

Für jeden weiteren photographischen Druck à 100 qcm = 0,10 Mk., nicht unter 0,30 Mk.

b. Photographische Drucke:

(Empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts)
1 photographischer Druck à 100 qcm Plattengröße der Vergrößerung = 0,75–1,00 Mk. Mindestpreis 6,00 Mk.

Bei mehreren Drucken werden die verhältnismäßig geringen Mehrkosten für Papier und Druck hinzugerechnet.

4. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 58×68 cm. Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von mehreren Teilblättern, die auf Wunsch gegen Erstattung der Mehrkosten mittelst Zusammendruck oder durch Zusammenkleben zu einem größeren Format vereinigt werden können.

5. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit aufbewahrt werden.

6. Die Abgabe der photographischen Platten, sowie ein etwaiger Nachdruck der gelieferten Vergrößerungen und Weiterverkauf ist unstatthaft. (Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901).

7. Die Lieferung erfolgt in der Regel 3–4 Wochen nach Eingang der Bestellung.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. L. 414.

Marienberg, den 5. März 1914.

Der zum Haubergsrechner der Haubergsgenossenschaft Limbach gewählte Josef Kind von Limbach ist von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. L. 477.

Marienberg, den 27. Februar 1914.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Vertilgung des Huskattigs.

Auf Grund der Bestimmungen des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Oberwesterwaldkreis folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer, Ruhnießer oder Pächter von Feldern, Wiesen und Weidengrundstücken, Oedländereien und Wegeböschungen, sowie die Anlieger an Flußläufen sind verpflichtet, beide Arten des Huskattigs auf den vorbezeichneten Grundstücken, Ufern und den im Flußlaufe befindlichen Kiesbänken mit den Blütenstengeln vor der Samentreife abzuschneiden und durch Verbrennen zu vernichten.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Unkräuter abgeschnitten sein müssen, wird alljährlich von dem Landrat bestimmt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Paragraphen werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marienberg, den 16. Mai 1907.

Der Königliche Landrat.
v. Lude.

J. Nr. L. 477.

Marienberg, den 27. Februar 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Polizeiverordnung weise ich Sie an, die Vorschriften derselben in

Nach schweren Stürmen.

Roman von M. Weidenau.

„Retten Sie ihn, Herr Doktor!“ bat sie innig, mit flehendem Blick.

Stumm erwiderte er ihren Händedruck und sah, als langjähriger Arzt und Hausfreund vollständig in die Familienverhältnisse eingeweiht, der langsam die Stiege hinaufschreitenden, schlanken Gestalt mit lebhaftem Bedauern und Kopfschütteln nach.

Indessen ging Herr Bergen in seinem zur Bibliothek eingerichteten Arbeitsgemache auf und ab.

Wenn man diesen mehr kleinen und schwächling gebauten Mann mit den sanften Zügen und gütigen Augen sah, würde man in ihm wohl kaum jene kommerzielle Größe vermutet haben, als die er, da er noch Inhaber der weltberühmten Firma „Erwin Bergen“ war, in der Tat gegolten hatte. Erst seit einem Jahre hatte er sich teils aus Gesundheitsrücksichten, teils aus Liebe zur Ruhe und einem mehr stillen Leben, ins Privatleben zurückgezogen, sehr zur Unzufriedenheit seiner glänzende Gesellschaft liebenden Gemahlin. Aber so nachgiebig er auch sonst ihr gegenüber sich zeigte, in diesem Punkt hatte er fest auf seinem Entschluß beharrt und so war man denn in diese reizend gelegene, mit dem höchsten Komfort ausgestattete Villa übergesiedelt, wo man, wenn auch in beschränkterem Maße, die in der Residenzstadt geübte Gastfreundschaft fortsetzte.

Herrn Bergens Gedanken beschäftigten sich zur Stunde naturgemäß mit dem — wie er sich mit gutem Gewissen sagen konnte — nicht durch seine Schuld herbeigeführten Unfall. Er erinnerte sich klar und bestimmt, daß sein übriges in jeder Beziehung verlässlicher Chauffeur von Zeit zu Zeit Warnungssignale hatte ertönen lassen, und da auch das Tempo der Fahrt ein gemäßigtes gewesen war, erschien es ihm geradezu unbegreiflich, wie das Unglück hatte passieren können.

Herr Bergen nahm vor seinem Schreibtisch Platz und sann weiter nach. Obwohl er diesen jungen Ingenieur nicht genauer kannte, so war er ihm nicht gerade unsympathisch, ohne daß er jedoch die mindeste Ahnung von der zwischen diesem und seiner Tochter bestehenden Liebe gehabt hätte. Da er — allerdings nur durch Zufall — wußte, daß Meinhard arm und ohne Familie war, so hatte er Mitleid mit ihm und beschloß in seiner Herzengüte und Menschenfreundlichkeit, den in seinem Fache als außerordentlich geschickt und strebsam geltenden jungen Techniker nach dessen Genesung tunlichst den Weg zu bestem Fortkommen zu ebnen.

Leises Klopfen störte Bergen in seinen Gedanken und auf ein freundliches „Herein“ überschritt Marianne die Schwelle, langsam dem Vater sich nähernd, der ihr liebevoll zulächelte und ihr den Fauteuil neben dem Schreibtisch zurechtstob.

„Arme Kleine! Du bist noch immer so blaß! Aber, dem Himmel sei Dank, daß es nicht schlimmer ausfiel! Ich kann nur nicht begreifen, wie der Meinhard, der doch sonst nicht mit geschlossenen Augen einhergeht, heute so unachtsam sein konnte. Aber weine nicht, Kind! Er wird ja nicht sterben — und ich hab' ja keine Schuld daran.“

Plötzlich glitt Marianne, zum Stammen Herrn Bergens, zu dessen Füßen auf die Knie nieder.

„Papa, mein lieber, einziger Papa, wenn Du nur wüßtest —“

„Was soll ich denn wissen, Kind? Rede doch! Was ist's denn?“ fragte Herr Bergen unruhig, doch vollständig abnungslos über die eigentliche Ursache des Schmerzes und der Tränen der Tochter.

„Papa, lieber Papa, ich liebe Otto Meinhard.“ flüsterte sie, jetzt den Vater eng umschlingend, mit zitternder Stimme.

„Aber, das ist doch nicht möglich.“ kam es fast naiv von Herrn Bergens Lippen, der, die Kniende ein wenig zurückziehend, sie groß anstarrte. „Ihr laßt Euch ja kaum, da er ein seltener Gast in unserem Hause war.“

Aber so weine doch nur nicht so herzbrechend, erzähle mir lieber alles!“

Und so sprach denn Marianne sich alles Leid dem gütigen Vater gegenüber von der Seele herunter, von Ottos Besuch in der Villa heute abend und von der Mutter Schroffer Abweisung.

„Ich kann mir's sehr wohl erklären, daß Otto, in seiner großen natürlichen Erregung wie toll dahinstürmend, weder sah noch hörte und das Herankommen Deines Autos nicht bemerkte.“ schloß Marianne, den Kopf an die Brust des jetzt freilich sehr ernst, ja beinahe unmutig schauenden Vaters lehrend.

„Mein liebes Kind, Mama hat ja in einer Beziehung nicht so unrecht.“ sagte er nach einer Pause langsam und bedächtig, „dann kennen wir doch auch Meinhard nicht genug, um ihn —“

„Du solltest ihn also näher kennen lernen, Papa! Und nicht wahr, Du wirst mich nie in eine Ehe mit einem ungeliebten Mann hineindrängen, auch mit Mama sprechen —“

„Sei vernünftig, Kind!“ entgegnete sehr entschieden Herr Bergen. „Heute kann ich noch gar nichts sagen. Vor allem muß man Meinhard's Genesung abwarten. Raffe Dich also, Kind, und sei ruhiger! Da es sich um Dein ganzes Lebensglück handelt, darf man nicht voreinstimmig entscheiden.“

„Nur eins sollst Du mir versprechen, Papa — willst Du?“

„Und das wäre?“

„Daß man mich —“ sie kam nicht zu Ende, denn die Tür wurde heftig aufgestoßen und Frau Bergen rauschte herein.

„Ach, nun ja, ich dachte es mir wohl, daß ich Dich hier antreffen würde.“ wandte sie sich jäh an Marianne; „ich hoffe, daß Papa Dich nicht angebrüt hat.“

„Wir wollen jetzt nicht eingehender darüber reden, meine liebe Emmy, sondern alles Weitere der Zukunft überlassen.“

ortsüblicher Art zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Gleichzeitig bestimme ich auf Grund des § 1 der erwähnten Vorschriften, daß für dieses Jahr die Beseitigung des Hufstatts bis zum 1. Juni d. Js. zu erfolgen hat.

Ich werde mich selbst davon überzeugen, daß meine Anordnung durchgeführt ist. Der erwähnte Termin ist gleichfalls ortsüblich bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.

Lhon.

J. Nr. 2. 2326.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Angeichts der im Frühjahr zu erwartenden Trockenheit mache ich auf die Gefahr der Entstehung von Waldbränden aufmerksam und veröffentliche nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den zuständigen Gendarmerie-Wachtmeister durch besonderen Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unachtsamlich Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinkaffen von Kindern unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, und auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. April 1910, betr. das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken hin, und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Marienber., den 30. März 1913.

Der Königliche Landrat.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder beim Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 360, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, im Walde, oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestatteter Maßnahmen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Er-

laubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;

2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königl. Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenem Deckel raucht.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
gez. Mollat.

§ 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Für die Geldstrafe den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossen gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Polizei-Verordnung.

betr. das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), und den §§ 32, 44, 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet.

§ 1. Das Abbrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2. Das Abbrennen von Hecken, Haidekraut- und Ginstersflächen ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten, im übrigen Teil des Jahres aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

3. Die nach 1 und 2 erforderliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in der erforderlichen Falles Schutzmaßregeln zur Verhütung des Uebergreifens des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Forsten, sowie Vorschriften über die Benachrichtigung benachbarter Grundbesitzer anzugeben sind, ist für jeden Einzelfall nachzusehen und für eine durch Angabe des Anfangs- und Endtermins bestimmte längstens 3 Wochen umfassende Zeit auszustellen.

4. Das Abbrennen darf nur unter genauer Beachtung der in der polizeilichen Erlaubnis etwa gegebenen Vorschriften durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Abbrennens müssen stets mindestens 2 Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein, welche die schriftliche polizeiliche Erlaubnis bei sich zu führen haben.

Auf Erfordern der zuständigen Polizei- oder Forstbeamten ist diese Erlaubnis vorzuzeigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1-4 dieser Polizeiverordnung werden nach den §§ 32, 44 oder 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) bestraft.

6. Die der Haubergsordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juli 1887 (G.-S. S. 289) unterliegenden Hauberge werden durch die Vorschriften unter 1-5 dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

Wiesbaden, 26. April 1910.

Der Regierungspräsident.

gez.: Dr. v. Meister.

Wird veröffentlicht. Den Ortspolizeibehörden empfehle ich, an besonders gefährlichen Tagen und Orten durch Exekutivebeamte oder besondere Feuerwachen eine verstärkte Aufsicht ausüben zu lassen.

Marienber., den 31. März 1913.

Der Königliche Landrat.

Marienber., den 7. März 1914.

An die Herren Bürgermeister des Katasteramtsbezirks Marienber.

Um die Gebäude-Eigentümer nach Möglichkeit vor den gesetzlichen Strafen zu schützen, welche durch Nichtanmeldung von Veränderungen im Bestande der Gebäude (Neubauten, Substanzverbesserungen usw.) entstehen, werden sie ersucht, die Anmeldung aller derjenigen baulichen Veränderungen zu veranlassen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis zum 1. April 1914 nutzbar geworden sind, bezw. noch nutzbar werden und somit weder in der am 1. Oktober v. Js. abgeschlossenen Nachweisung der baulichen Veränderungen enthalten waren, noch auch Gegenstand der diesjährigen Beranlagung (Sitzung vom 10. Januar d. Js.) bildeten.

Königliches Kataster-Amt.

Geur.

Politisches.

Durazzo, 7. März. Die Landung des Wiedischen Fürstenpaares vollzog sich heute nachmittag programmäßig. Gegen 3 Uhr kamen die Schiffe in Sicht. Die Aufregung der Menge, die hinter der Polizei und dem Militär, die Ufer und die Dächer der Häuser dicht besetzt hielt, stieg bis aufs äußerste. Es war eine sichtlich freudige Stimmung, in die sich natürlich bedeutende Neugier mischte. Donnernd krachte der Salut dem Fürsten entgegen, der auf der Kommandobrücke stand. Gegen 4 Uhr fielen die Anker. — Essad Pascha und die Mitglieder der Deputation begaben sich in Motorbooten nach dem Fürstenschiff „Taurus“. Bald darauf ertönte wieder ein Salut, und das Boot mit dem Fürstenpaar nahte sich dem Land. Von der alten byzantinischen Stadtmauer, die von Eingeborenen dicht besetzt war, wehten bunte Tücher. Der Fürst in seiner neuen albanischen Uniform schritt die Front der Ehrenkompagnie ab, die sich dann zu einem wohlgelungenen Paradezug formierte. Neben dem Fürstenpaar hatten die Kontrollkommission, Essad Pascha, die Minister und die Deputation Aufstellung genommen, ebenso die Vertreter der fremden Mächte. — Nach Beendigung der Parade begab sich das Fürstenpaar mit Befolge unter großem Vortritt zu Fuß nach dem nahen Palast. Am Schloßhof an der Treppe erfolgte die Begrüßung und Vorstellung der Hofchargen und der Würdenträger. Kaum waren die Fürstlichkeiten im Schlosse angelangt, als die Jubelrufe die Menge, die die Absperrung zu durchbrechen versuchte, so stark wurden, daß das Fürstenpaar auf dem Balkon erscheinen mußte, von wo aus Fürst Wilhelm in albanischer Sprache eine Ansprache hielt, die erneute Begeisterung auslöste. Wiederholt mußte das Fürstenpaar erscheinen und danken.

Durazzo, 9. März. Im Laufe des gestrigen Sonntags empfingen der Fürst und die Fürstin von Albanien zahlreiche Abordnungen aus dem Innern des Landes und Abordnungen zahlreicher ausländischer albanischer Kolonien. In der Stadt herrschte festliche Stimmung. Eine große Menschenmenge durchzog die Straßen der Stadt unter Absingung nationaler Lieder und Hochrufen auf den Fürsten. Am Abend war die Stadt wieder illuminiert. Wie aus Skutari gemeldet wird, trifft am Dienstag eine aus 400 Mirditen und Malissoren bestehende Huldigungsdeputation unter Führung des Erzbischofs Sereggio in Durazzo ein.

Der neue Herrscher von Albanien wird nicht den Königstitel annehmen, sondern sich Wilhelm I., Fürst von Albanien (mit dem Prädikat Durchlaucht) nennen.

Aus Mexiko City wird gemeldet: Die Rebellen wurden nach einem heftigen Kampfe in der Nähe von Torreon von den Regierungstruppen in die Flucht geschlagen. Sie ließen 400 Tote auf dem Schlachtfelde.

Von Nah und Fern.

Marienber., 18. März. Trozdem bereits zum drittenmale in diesem Jahre hier selbst die kinematographischen Darstellungen zur Vorstellung gelangten, war auch am Sonntag der Besuch wiederum ein zahlreicher. Herr Derheimer bot seinen Besuchern abermals auf diesem Gebiete durchweg neue Sachen. Die beiden Dramas „Nelly“ (Aus dem Leben eines Künstlers) und „Die Mutter“ (Roman einer Halbwelttdame) machten auf die Besucher einen überwältigenden Eindruck. Die Dramas gaben einen Einblick in das Großstadtleben sowie das nach Außen scheinbar glänzende Leben hoher Gesell-

schafskreise. Ein entzückendes Bild bot die Darstellung „Auf zum Eismeer“. Für eine heitere Stimmung sorgten eine Reihe humoristischer Vorstellungen, sodaß die Besucher von dem vielseitig Gebotenen befriedigt waren. — Für morgen, Mittwoch abend steht den Bewohnern von hier und Umgegend wiederum ein seltener Kunstgenuss in Aussicht, denn der weltberühmte Zauberkünstler Bellachini wird hier selbst ein einmaliges Gastspiel auf dem Gebiete der Magie geben.

Ein Ereignis. — Bellachini kommt! Wer kennt ihn nicht, den großen Zauberkünstler und Hegenmeister Bellachini? Ueberall da, wo er hinkommt, hat er volle Häuser. Auch unserem Ort wird er einen Besuch abstatten, um uns seine große Fingerfertigkeit zu zeigen. Er hat sich zu einem Gastspiel für morgen, Mittwoch angemeldet. Es findet im Saale „Zur Post“ statt. Nach den Berichten aus einer Reihe von Städten, Kurorten, wie Rissingen, Baden-Baden, Wildbad usw. bietet Bellachini „Vorzügliches“ auf dem Gebiete der Zauberei, Magie und des sogenannten Spiritismus. Bellachini sind von vielen Fürstlichkeiten, u. a. auch vom Großherzog von Hessen, anerkennende Zeugnisse erteilt worden. In Darmstadt ist Bellachini mit großem Erfolg im Kaisersaale aufgetreten. Ohne Zweifel wird auch hier dem Gastspiel Bellachinis allgemeines Interesse entgegengebracht werden, wozu die Eintrittspreise im Verhältnis zu dem Gebotenen sehr mäßig sind. (Siehe Inserat).

In der gestrigen Schwurgerichtsverhandlung zu Limburg erhielt der Gustav Imhäuser von Langenbach, P. K., welcher bereits im vergangenen Jahre wegen mehreren schweren Vergehen mit 2 1/2 Jahren Zuchthaus bestraft worden war, wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechen auf dem Wege von Marienberg nach Langenbach eine weitere Zusatzstrafe von 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Imhäuser wird demnächst auch noch bei der Strafkammer zu Neuwied wegen Jagdvergehen und Wilddieberei abgeurteilt werden.

Nach dem ersten Fahrplanentwurf vom 1. März der Königl. Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M. werden vom 1. Mai ab u. a. neue Personenzüge eingelegt und zwar: Altenkirchen ab morgens 5¹³, Westerburg an 6²⁵. Ferner wird der morgens 4³⁰ von Hachenburg ab und um 5⁰⁷ in Altenkirchen ankommende Zug, welcher 3. Zt. nur an Werktagen nach Sonn- und Feiertagen verkehrt, vom 1. Mai ab täglich gefahren. Der Montagszug ab Altenkirchen 4¹⁶, Hachenburg an 4⁴⁴ und Hachenburg ab 4⁴⁷, Westerburg an 5³¹ fallen weg, denn dieselben sind infolge Einlegung des neuen Zuges zwischen Altenkirchen und Westerburg entbehrlich geworden.

Wie uns die Handwerkskammer zu Wiesbaden mitteilt, finden die Frühjahrsgesellenprüfungen für Maurer, Zimmerer, Tüncher vom 1. — 15. Mai, für alle übrigen Handwerker vom 15. März bis 15. April statt. Die Anmeldungen haben zu erfolgen bei den Herren Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse und zwar für Maurer, Zimmerer und Tüncher im Laufe des Monats April, für alle übrigen Handwerker in der Zeit vom 1. März bis 1. April. Zu diesen Prüfungen werden zugelassen für Maurer, Zimmerer und Tüncher diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Juni 1914 und für die übrigen Handwerker diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Mai 1914 ihre Lehrzeit beendet. Bei der Anmeldung ist auch der Lehrvertrag mit einzubringen. Im § 131c der Gewerbeordnung ist in der Fassung vom 30. Mai 1908 bestimmt: „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innungen und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten“. Die Innungen, Lehrherren und Lehrlinge werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Bemerkung, daß ein Verstoß hiergegen Strafe bzw. andere empfindliche Nachteile zur Folge haben wird. Die Gesellenprüfungsgebühr beträgt 6 Mk. und ist bestellgeldfrei vor der Prüfung an die Handwerkskammer einzuzahlen. Die Zahlung kann auch an die Agenturen der Nassauischen Landesbank auf Konto der Handwerkskammer Nr. 1017, oder bei den Postanstalten auf Postsparkonto der Nassauischen Landesbank Nr. 600 (Postsparkonto Frankfurt a. M.) eingezahlt werden. Im letzteren Falle wird das Porto erpart und ist nur eine Postgebühr von 5 Pfg. mit einzuzahlen.

Der Vorstand des Mittelrheinischen Pferdezüchtereivereins Wiesbaden, der seine Tätigkeit auf den ganzen Regierungsbezirk erstreckt, hat neuerdings an seine Mitglieder ein Schreiben gerichtet, in dem er im Interesse der Förderung der heimischen Pferdezüchtung die Notwendigkeit betont, daß die Pferdezüchter mehr wie bisher die Pferdeaufzucht betreiben, d. h. ihre Fohlen nicht bereits einige Monate nach der Geburt veräußern, sondern mindestens 2—3 Jahre aufziehen und sie erst dann absetzen. Zu diesem Zwecke wird die Nutzbarmachung vorhandener und die Schaffung neuer Weiden (Fettweiden) für den durchgängigen Weidebetrieb in erster Linie als nötig bezeichnet. Die erforderlichen Geldmittel will der Verein, soweit sein eigener Weidebetrieb in Betracht kommt, durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder aufbringen. — Pferdezüchtern, Pferdefreunden und Gönnern der heimischen Pferdezüchtung, die dem Verein noch fernstehen, sich aber für seine Bestrebungen interessieren, erhalten auf Wunsch von dem Vereinskassier, Kreisarzt Wenzel zu Limburg a. L. das oben bezeichnete Rundschreiben gerne zugesandt.

Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhess.) Nr. 13 in Diedenhofen a. d. Mosel stellt zum Herbst dieses Jahres noch Handwerker als dreijährig Freiwillige ein. — Bevorzugt werden Sattler, Schuhmacher, Schneider, Schmiede usw. — Meldungen unter

Beifügung ein Meldescheines sind baldigst an das Regiments-Geschäftszimmer zu richten.

Stein-Neukirch, 9. März. (Waidmannsheil). Herr Gastwirt Heinrich Menk hatte das Glück, am Sonntag in hiesiger Gemarkung die erste Schnepfe zu erlegen.

Westerburg, 5. März. Die Gräfin Maria zu Leiningen-Westerburg-Altenleiningen in Ilbenstadt (Oberhessen) wurde von der Königin von Bayern zur Ehren-dame des Theresien-Ordens ernannt.

Herdorf, 3. März. Herr Kommerzienrat Schneider, Direktor der Friedrichshütte, hat aus Anlaß seiner am Sonntag begangenen silbernen Hochzeit je 5000 Mark der Unterstützungskasse des Kriegervereins und zum Ausbau des evangel. Gemeindehauses gestiftet. Außerdem erhielten verschiedene Arme Unterstützungen.

Wiesbaden, 3. März. Bei einer militärischen Uebung des hiesigen Infanterie-Regiments am Waldbahnhof „Eiserne Hand“ fanden Soldaten die Uniformen zweier Deserteure des Regiments; es handelt sich um Füsiliers der 2. resp. 8. Kompagnie. Die Leute entkamen während des vorjährigen Manövers aus dem Arrestlokal und sind seitdem verschwunden. Sie haben an der „Eisernen Hand“ demnach sich umgekleidet und die Uniformen zurückgelassen.

In Heidesheim schoß Sonntag Nachmittag der Eisenbahntechniker Damm seinen Vater, den Stationsvorsteher, in dem Augenblick nieder, als er einen Zug abfertigte. Der Täter wurde verhaftet. Der Vater ist sehr schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt.

Würzburg, 5. März. Der Bürgermeister Reinwald aus Bad Brückenau ist unter Hinterlassung einer großen Schuldenmasse plötzlich verschwunden. An den Schulden ist die Gemeinde mit 120 000 Mark beteiligt.

Geisenheim, 4. März. Am 1. März war der Termin für die Bewerbung um den hiesigen Bürgermeisterposten abgelaufen. Bis dahin hatten sich nicht weniger als 220 Bewerber gemeldet.

In Solingen wurden die Waffenarbeiter ausgesperrt. Etwa 900 Mann sind dadurch arbeitslos.

Kassel, 5. März. Der Kommunallandtag für Kurhessen beschloß gegen die Stimmen einer Anzahl von Vertretern des Handels und der Industrie, die Errichtung einer öffentlichen heftischen Lebensversicherungsanstalt für 1915 in Aussicht zu nehmen.

Berlin, 28. Febr. Das Jahresergebnis der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland (Raiffeisenbank) für 1913 setzt die Verwaltungsorgane in die Lage, der Generalversammlung außer einer starken Speisung des Reservefonds, der hierdurch 1 Million Mark übersteigen wird, die Verteilung der höchstzulässigen Dividende (4%) vorzuschlagen. Daneben ist auch im abgelaufenen Jahre — zum dritten Male — für die an der Gebühreneinzahlung von Mk. 750 — beteiligten Genossenschaften die Jahresrückstellung von je 50 Mark vorgenommen worden.

Meeritz, 3. März. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil im Prozeß gegen den Grafen Mielzynski Revision eingelegt.

Bremervahren, 4. März. Der Dampfer „Stadt Norden“ ist heute Nacht bei Norderne mit einer großen Mehlladung gesunken. Die gesamte Mannschaft ist unter schwierigen Umständen durch das Nordernerer Rettungsboot der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger nach Norderne verbracht worden, wo alle Personen völlig erschöpft und teils erkrankt darniederliegen. Der Dampfer und die Ladung sind verloren. Die Strandung erfolgte gegenüber der weißen Düne. Das Schiff war von Hamburg nach Papenburg bestimmt.

Zunsbrud, 5. März. Auf dem Weg zur Panrhütte in der Ortlergruppe ist gestern abend eine aus zwanzig Mann bestehende militärische Skiabteilung des dritten Landesjägerbataillons in eine Schneelawine geraten, ein Offizier und vier Mann wurden gerettet, die übrigen fünfzehn, darunter zwei Offiziere und zwei Fähnriche sind tot. Die Leichen wurden bisher nur zum Teil geborgen.

Odesa, 9. März. Die Ortschaft Kepjewska im Gouvernement Penja ist durch Großfeuer gänzlich zerstört worden. Drei Frauen und fünf Kinder kamen in den Flammen um.

Ein Technikum in Deutsch-Ostafrika. Die zweite Allgemeine Deutsch-Ostafrikanische Landesausstellung, die vom 15. — 30. August in Dar-es-Salaam stattfindet, wird durch zwei Akte besonders ausgezeichnet sein. Einmal wird die neue 1240 Kilometer lange Eisenbahn von Dar-es-Salaam bis zum Tanganjika-See eingeweiht werden. Zum andern findet aus Anlaß der Ausstellung die Einweihung einer Maschinenfabrik für Farbige in dem Ausstellungsort statt. Das Bedürfnis nach einer technischen Lehranstalt im Lande ist ein schöner Beweis für die Fortschritte, die deutscher Unternehmungsgeist in unserem ostafrikanischen Schutzgebiete gemacht hat.

Die Ridert-Stiftung zur Unterstützung von Volksbibliotheken in unbemittelten Gemeinden, die vom Vorstande der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung verwaltet wird, hat im Jahre 1913 wiederum 5462 Bücher zum Ladenpreise von 9554.25 Mk. an 286 Bibliotheken unentgeltlich abgegeben. Die Stiftung wurde aus allen Teilen des Reiches in Anspruch genommen, konnte aber ihrer geringen Mittel wegen nicht sämtliche Besuche berücksichtigen. Seit dem Jahre 1908 gab die Stiftung an 2823 Bibliotheken 41 504 Bände ab. Für das Jahr 1914 stehen 135 Bücher in 100—200 Exemplaren zur Verfügung. Die Stiftung gibt diese Bücher an wenig bemittelte Volksbibliotheken, die Mitglieder der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung sind, unentgeltlich, gegen Entschädigung der Einbände, ab. Nähere Auskunft erteilt die Geschäfts-

stelle der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung Berlin NW, Lüneburgerstraße 21.

Fassend. „Wie lebt unser erster Liebhaber in seiner Ehe?“ — „Berufsgemäß: er macht ihr Vorstellungen“ sie ihm Szenen.“

Gedankensplitter.

Die Liebe ist der Hauptschlüssel, der alles beim Menschen aufschließt.

Markt- und Ladenpreise

zu Hachenburg im Monat Februar.

| | Mark | Pfg. |
|---|------|------|
| Erbisen (gelbe) 3. Kochen, höchster Preis | | |
| im Kleinhandel per 100 Klgr. | 40 | — |
| niedrigster Preis | 30 | — |
| Speisebohnen (weiße) höchst. Preis | 44 | — |
| niedrigster Preis | 32 | — |
| Linjen, höchster Preis | 50 | — |
| niedrigster Preis | 40 | — |
| Ehkartoffeln | 4 | 50 |
| Heu (neues) | 4 | 50 |
| Richtstroh per 100 Klgr. | 4 | — |
| Ehbutter, per 1 Kilogr. | 2 | 80 |
| Eier (1 Schock = 60 Stück) | 6 | 00 |
| Vollmilch, per Liter | — | 20 |
| In der ersten Hälfte des Monats | | |
| Rindfleisch, I. Qualität, per 1 Kilogr. | 1 | 90 |
| II. „ „ „ „ | 1 | 70 |
| Kalbfleisch „ „ „ „ | 1 | 60 |
| Hammelfleisch per 1 Kilogr. | 1 | 80 |
| Schweinefleisch „ „ „ „ | 1 | 80 |
| Inl. ger. roher Schinken im ganzen, per 1 Klgr. | 2 | 60 |
| „ Schweinespek „ „ „ „ | 2 | 20 |
| Schweineschmalz, inländisches „ „ „ „ | 2 | 20 |
| „ ausländisches „ „ „ „ | 1 | 60 |

Umsonst quälen sich zahlreiche Landwirte mit dem Anbau der viel Arbeit und Kosten verursachenden Hackfrüchte, weil sie versäumen, rechtzeitig an eine kräftige Thomasmehldüngung zu denken. Stallmist allein tut's nicht; denn der ist viel zu phosphorsäurearm, um damit Höchsterträge zu erzielen. Durch Verstärkung der Thomasmehldüngung auf einem Teil eines schon an und für sich kräftig mit Thomasmehl, Kainit und Chilisalpeter gedüngten Kartoffelfeldes auf magerem Lehmboden erntete Herr Gutsbesitzer Braune in Königshofen 2100 kg Kartoffeln im Werte von 84 Mark mehr als auf dem übrigen Teil des Feldes, der sonst die gleiche Düngung, aber weniger Thomasmehl erhalten hatte. Die Verstärkung der Düngung um 600 kg Thomasmehl pro Hektar hatte 30 Mark Mehrkosten verursacht; diese verzinsten sich also mit 180%.

Haben unsere Stadtkinder ein Vaterhaus? Nein, nur wenige, und die Mietwohnung läßt diesen Begriff, an den sich so unschätzbare Erinnerungen unserer Großeltern noch knüpfen, immer mehr verschwinden.

Gewiß weiß man gerade noch den Wert des Elternhauses, eines Vaterhauses zu schätzen oder lernt es, wenn man die Verwandten auf dem Lande besucht oder die Ferien im ländlichen Einfamilienhause verlebt, wo die Kinder sich im Garten tummeln und rote Wangen bekommen, die Hausfrau ihr Gemüse und Obst selbst zieht, der Hausherr seine Rosen, und Hühner und Tauben auf dem Hofe flattern. Darum streben wir nach Wohnungsreform, nach dem Eigenheim auf eigener Scholle, suchen dem Mietshause mit seinen ethischen Nachteilen zu entfliehen. Professor O. Schwindraheim, einer unserer besten volkstümlichen Schriftsteller erzählt uns die Leiden und späteren Freuden einer Familie, die sich aus der oft gewechselten Mietsetage wieder hinaus ins Eigenheim flüchten in „Das Vaterhaus“. Wie Suchers zu einem Vaterhaus kamen. Den Eltern im Mietshause wieder erzählt, wie man heute noch ohne große Mittel leicht zu einem idyllischen eigenen Hause mit ertragreichem Garten kommt. 64 Seiten, 60 Abbildungen. Preis 1 Mark (Porto 10 Pfg.) Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden 35.

Beim Lesen dieses Jedermann zu empfehlenden billigen Büchlein wird uns so recht zum Bewußtsein gebracht, wie notwendig es erscheint, daß sich Regierung und Gemeinden noch mehr mit der Wohnungsreform beschäftigen und daß mehr Familien, die es ermöglichen können, in den Eigenhauskolonien der Vororte, in unseren Gartenstädten wohnen sollten. Und es ist allen möglich, wenn sie sich nach ihrer Decke strecken, das lehrt uns dieses Buch.



Müllers **Palmitin** Seifenpulver
 erweist Wasserleichen. Fr. 20 Pf. Ueberall erhältlich.
 Alleiniger Fabrikant:
 J. B. MÜLLER, Seifenfabrik, Limburg a. Lahn.

Realschule in Hachenburg.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. April. Die Aufnahmeprüfung findet am 31. März, nachmittags 2 Uhr statt. Aufgenommen werden Knaben und Mädchen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Auf auswärtige Schüler wird jede mögliche Rücksicht genommen. Anmeldungen erbittet der Unterzeichnete, der auch zu jeder näheren Auskunft bereit ist.

Krah, Rektor.

Holzverkauf. Oberförsterei Driedorf

verkauft **Mittwoch, den 18. März 1914, vorm. von 11 Uhr** an bei **Wirt Neuser** in **Roth** aus Schutzbezirk Guntersdorf etwa: Distr. 41, 42, 43 (Alteschlag)
Buche: 16 rm Nussheit, 275 Scheit, 78 Knüppel, 28 Hdt. Wellen. Erle: 1 Knüppel, 4 Hdt. Wellen. Distr. 45a, 46a, 46c (Dickeschlag) Eiche: 1 rm Nussheit (2 m lg.), 1 Scheit, 6 Knüppel. Buche: 69 rm Nussheit, 309 Scheit, 191 Knüppel, 26 Hdt. Wellen. Totalität: 9 Buchsch., 8 Buchkn., 2 Nussch., 1 Natn., (Na. 2 m lg.).

Holzversteigerung.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen im hiesigen Gemeindegewald, Distrikt 6 und 7 und 8 und 9 Höhe und Höherhahn **58,76 Festmeter Fichtenstämme** verkauft werden.

Die Angebote sind schriftlich pro Festmeter verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Nussholz“ und mit der Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen, bis zum

20. März d. Js., mittags 2 Uhr

bei dem unterzeichneten Bürgermeister einzureichen. Die Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Zinhain, den 8. März 1914.

Der Bürgermeister: **Leis.**

Holzversteigerung.

Freitag, den 13. März, vormittags 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindegewald, Distr. Eichenbehang und Ziest

52 Eichenstämme zu 28,55 Festmeter meistbietend versteigert. Anfang im Distrikt Eichenbehang.

Samstag, den 14. März, vormittags 10 Uhr anfangend, werden im Distrikt Fichtenstück und in dem mit Bölsberg gemeinschaftlichen Walddistrikt Höhen

33 Fichtenstämme zu 9 Festmeter
400 Fichtenstangen I., II., III., IV. u. V. Klasse zu 22 Festmeter meistbietend versteigert. Anfang im Distrikt Fichtenstück.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Stangenrod, den 9. März 1914.

Schürg, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Freitag, den 13. d. Mts., vormittags 9¹/₂ Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindegewald, Distrikten Kopf, Mauershardt und Winkel

89 Eichenstämme zu 34,30 Festmeter
3 Buchen- „ „ 2,14 „
5 Tannenstangen I., 40 II., 110 III., 110 IV., 30 V. Klasse

72 Raummeter Eichen- u. Buchen-Brennholz
6420 Eichen- und Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Der Anfang ist im Distr. Kopf. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Marzhausen, den 6. März 1914.

Schneider, Bürgermeister.

für Konfirmanden und Erstkommunikanten

empfehlen sehr preiswert
schwarze, farbige und weisse Kleiderstoffe

sowie einen großen Posten
Konfirmanden-Anzüge

zu sehr billigen Preisen.

H. Buckmeier, Hachenburg,
Mitglied des Verbandes rheinisch-westfälischer Manufakturisten.

Bereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. B.

Wir berechnen seit 1. Januar a. c.

| | |
|--|--|
| auf Vorschüsse, Hypotheken und Gütersteiggelder | |
| bei Beträgen unter Mk. 2000.— | 5 ⁰ / ₁₀ |
| bei Beträgen über Mk. 2000.— | 5 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀ |
| auf Konto-Korrent-Schuld | 5 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀ |
| Eine weitere Ermäßigung des Zinsfußes ab 1. Juli 1914 ist in Aussicht genommen. Unsere Zinsvergütungen bleiben nach wie vor | |
| auf Sparkassen-Guthaben | 4 ⁰ / ₁₀ |
| auf Anlehen-Scheine mit jährlicher Kündigung | 4 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀ |
| Täglich verfügbare Konto-Korrent- und Scheckgut- | |
| haben verzinsen sich mit | 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ |

Eichenstammholz-Versteigerung.

Montag, den 16. März d. Js., vormittags 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindegewald, Distr. Behängelchen **47,30 Festmeter A-Stämme I. u. II. Klasse**
71,50 „ B- „ II. u. III. „
31,00 „ B- „ IV. u. V. „

versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Oberhattert, den 6. März 1914.

Bierbrauer, Bürgermeister.

Tapeten-Neuheiten

— **Linoleum — Teppiche — Vorleger — Tischlinoleum**
Farben, Lacke, Pinsel usw. empfiehlt
Ernst Millé, Marienberg.

Im Saale Gasthof „Zur Post“, Marienberg

Mittwoch, den 11. März

Einmaliges Gastspiel

des bekannten und einzig ältesten Zauberkünstlers

Bellachini

Neue, fast ans Unmögliche grenzende Vorführungen der modernen und indischen Magie. Enthüllungen über die neuesten Tricks der sogenannten Spiritisten usw.

Kassenöffnung 7¹/₂ Uhr. Anfang 8¹/₂ Uhr.

Billets im Vorverkauf Gasthof „Zur Post“ I. Platz 80 Pfg., II. Platz 40 Pfg. An der Abendkasse: I. Platz 1 Mk., II. Platz 50 Pfg., III. Platz 30 Pfg.

Achtung!

Zwecks Gründung einer Vereinnung werden die **Schreinermeister von Erbach und Umgegend** auf **Sonntag, den 15. März, nachmittags 5 Uhr** bei Herrn Gastwirt **Carl Wisser** in Erbach zu einer Versammlung höflich eingeladen.

Der Einberufer.

Hugo Bachhaus, Hachenburg

Uhren- und Goldwarenhandlung

empfiehlt:

Herren-Uhren in allen Preislagen von **3 Mk. an** bis zu den feinsten Präzisions-Uhren.
Goldene Damen-Uhren von **28 Mk. an.**
Echt silberne Damen-Uhren von **10 Mk. an.**
Billigere Damen-Uhren von **4 Mk. an.**
Regulateure mit Schlagwerk von **15 Mk. an.**
Werk-Uhren von **2.50 Mk. an.**
Jugendlose goldene Trauringe sind in jeder Größe zu äußerst billigen Preisen auf Lager.

Großes Lager in **Goldwaren** als:

Damen- und Herren-Uhrketten, Ringe, Broschen, Colliers, Ohrringe, Armbänder, Manschettenknöpfe in jeder Preislage.

Ebenso: **Elektrische Taschen-Lampen, Batterien u. Birnen, Taschenfeuerzeuge, Brillen, Barometer, Thermometer und Feldstecher.**

Reparaturen prompt und billig.

Auf Uhren wird beim Preis entsprechende bis 5 Jahre Garantie gegeben.

Norddeutsche Saalkartoffeln.

frühe und späte, sowie

hiesige Speisekartoffel,

ferner sämtliche

Dünger- und Futtermittel unter Gehaltsgarantie, offeriert in besten Qualitäten zum billigsten Tagespreis

Hermann Feix, Limburg a. d. L.
Telefon 297.

Prima Mainzer

Handkäse mit Kümmel
per Kiste 100 Stück zu Mk. 2.50

Bauernkäse

per Kiste 60 Stück zu Mk. 2.80
empfiehlt

Gustav Weber, Erbach.

Mädchen

für die Waschküche zum 1. April, 1. Mai und 1. Juni gesucht. Anfangslohn 340 Mk. jährlich, steigend bis 500 Mk. Daneben freie Station und freie Dienstkleidung. Nach 6 Jahren 300 Mk. Prämie. Jährlich 14 Tage Urlaub. Kräft. Personen, (solche, die im Bügeln bewandert sind, werden bevorzugt) wollen Bewerbung mit selbstgeschriebenen Lebenslauf u. Zeugnisabschriften an die **Direktion der Landesheil- u. Pflegeanstalt Herborn (Naßau)** richten

Wasche mit

Henkel's Bleich-Soda.

Wanderer-Fahrräder.

für Marienberg und Umgegend tüchtiger

Vertreter

gesucht. Näheres bei **Richard Käss, Dreifelden,** Post Freilingen, Telefon Nr. 8
Ami Freilingen.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei **August Schwarz**

Marienberg

Einige guterhaltene **Pianos u. Harmoniums**

äußerst billig abzugeben.

Herm. Kring

Struthütten b. Herdorf